

Bundesfinanzhof
Anhängig, Az.: VI R 2/19

**Unterhalt; Nichteheliche Lebensgemeinschaft; Gleichgestellte Person; Öffentliche Mittel;
BAföG-Zuschuss; Studium**

Gericht: BFH

Entscheidungsform: Anhängiges Verfahren

Aktenzeichen: VI R 2/19

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

FG Sachsen - 19.11.2018 - AZ: 6 K 1082/17

Hinweis:

18-06-2021

Erledigung durch:

Urteil vom 31.03.2021, unbegründet

Anmerkung:

Verfahren ist erledigt durch: Urteil vom 31.03.2021, unbegründet

Rechtsfrage:

Ist der nichteheliche, unterhaltsleistende Lebensgefährte einem gesetzlich Unterhaltsverpflichteten gemäß § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG gleichgestellt, wenn nicht aufgrund von dessen Unterhaltsleistungen, sondern aus anderen Gründen (hier: BAföG-Berechtigung bei Studium) kein Anspruch auf zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel bestand?